

Bekanntmachung der Gemeinde Erndtebrück

Bebauungsplan Nr. 04, 6. -vereinfachte – Änderung in Erndtebrück-Schameder „Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein“ Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Erndtebrück, hat am 09.07.2025 die 6. - vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein", als Satzung gemäß § 10 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), beschlossen. Zu der Bebauungsplanänderung gehört eine Begründung.

Die Änderung erfolgte als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4) von dem Umweltbericht (§ 2a) und der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2) sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst den Bereich Am Gäuseberg. Er ist in der nachstehenden Planskizze mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.



(ohne Maßstab)

Ziel und Zweck der 6. –vereinfachten- Änderung des Bebauungsplanes war eine geänderte Planung der Erschließung. Grund dafür sind geänderte Anforderungen aufgrund der tatsächlichen Vermarktung und Entwicklung des Gebietes.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss der 6. - vereinfachten - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein " wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 6. - vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein " mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes mit dem Beschluss vom 09.07.2025 übereinstimmt.

Eine Genehmigung des Bebauungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Einsehbarkeit der Planunterlagen

Die 6. - vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein " einschließlich Begründung, wird von jetzt an bei der Gemeindeverwaltung Erndtebrück, Rathaus, Bauverwaltung (Zimmer 115/116), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die vorgenannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Erndtebrück unter <https://www.erndtebrueck.de> (Rathaus & Politik, Bekanntmachungen) eingestellt. Ergänzend wird der Bebauungsplan mit der Begründung im zentralen Internetportal des Landes unter <https://bauleitplanung.nrw.de> zugänglich gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch diese Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Erndtebrück (Entschädigungspflichtige) zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vermeintlichen Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Erndtebrück geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat einen Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Erndtebrück vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erndtebrück, den 10.07.2025

gez. Gronau
(Gronau)
Bürgermeister